

Entschädigungssatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft*

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVO_F) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Brodersby-Goltoft vom 06.12.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

I. Eingangsformel

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 24 GO) für den Zeit- und Arbeitsleistungsaufwand und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Haftungsrisiko.

II. Gemeindevertretung und Ausschüsse

§ 2 Bürgermeister sowie dessen Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

(2) Dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig und das Amt Süderbrarup eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 900,00 €. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 €.

c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 804,00€.

(3) Dem 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung von monatlich 20% des Höchstsatzes der EntschVO gewährt. Mit dieser Pauschale ist auch die besondere Tätigkeit als Vertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters abgedeckt.

§ 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 4 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5 Ausschussvorsitzende

(1) Für die Leitung und den Vorsitz jeder Ausschusssitzung wird nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO gezahlt, dies gilt entsprechend für die Stellvertretung.

(2) Bürgerliche Mitglieder, die einen Ausschussvorsitz innehaben, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes.

§ 6 Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst

(1) Gemeindevertreter einschließlich des Bürgermeisters sowie bürgerliche Mitglieder, die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten bei Bedarf eine von der Gemeinde beschaffte IT-Ausstattung.

(2) Bei (vorzeitigem) Ausscheiden ist die IT-Ausstattung zurückzugeben.

III. Freiwillige Feuerwehren

§ 7 Freiwillige Feuerwehren

(1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVO_F eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO_F.

(2) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVO_F eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des reduzierten Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 der EntschVO_F von und eine Reinigungspauschale in Höhe des reduzierten Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 der EntschVO_F.

(3) Für die Gerätewartung wird nach Maßgabe des 8.1 der EntschVO_F eine Entschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes Richtlinie gezahlt. Die Wartung der Atemschutzgeräte wird mit monatlich 9,00 € entschädigt.

IV. Sonstige Entschädigungen Ehrenamt

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Allen ehrenamtliche Tätigen (Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder und Stellvertretende von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der entsprechende Arbeitgeberanteil

zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der entschädigungsberechtigten Person an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.

(3) Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätige, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamte, ehrenamtlich Tätigen, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den bürgerlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstauffallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 10 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*